



An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
BMVIT – IV/ST2  
Rechtsbereich Straßenverkehr  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
**GZ: BMVIT-161.007/0001-IV/ST2/2019**

**Per E-Mail: [st2@bmvit.gv.at](mailto:st2@bmvit.gv.at)**

An das  
Präsidium des Nationalrates

**Per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)**

Wien, 23.05.2019

**Betreff: 32. StVO-Novelle; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV)** dankt für die Einladung zur Stellungnahme und äußert sich zur 32. StVO-Novelle wie folgt:

**1. Verbesserung des Prozesses zur Suchtmittelerkennung im Straßenverkehr**

Das KFV befürwortet grundsätzlich die geplante Novelle, weil es durch die gesetzlichen Änderungen zu einer effektiveren Kontrolle von Drogenlenkern und dadurch zu mehr Verkehrssicherheit auf Österreichs Straßen kommen wird; nicht zu vergessen seien natürlich auch die generalpräventiven Ansätze, die im Begutachtungsentwurf zum Vorschein kommen. Diese Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen den langjährigen Forderungen des KFV.

Es fällt jedoch auf, dass mit den geplanten Änderungen nicht das gesamte Potenzial zur Verbesserung des Erkennungsprozesses ausgeschöpft wird. Denn der im Entwurf dargestellte Ablauf zur Detektion von drogenbeeinträchtigten Lenkern im

**KURATORIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT**

Schleiergasse 18 | 1100 Wien

T +43 5 77077-0 | F +43 5 77077-1186 | [kfv@kfv.at](mailto:kfv@kfv.at) | [www.kfv.at](http://www.kfv.at)

DVR-NR 0455016 | ZVR-Zahl 801397500 | Rechtsform: Verein | Sitz: Wien

Raiffeisen Bank International AG | BIC: RZBAATWW | IBAN: AT37 3100 0001 0407 3680

Straßenverkehr lässt zum Teil modernste und international anerkannte Methoden der effektiven und treffsicheren Beeinträchtigungserkennung im Straßenverkehr ungenutzt. Es erscheint im Lichte zahlreicher Studien und realer Einsätze von Speichelvortestgeräten im europäischen Polizeieinsatz nicht mehr nötig, diese Geräte zur Verdachtsgewinnung nur fakultativ einzusetzen. Die Treffsicherheit dieser Geräte reicht jedenfalls direkt für eine Vorführung zur unmittelbaren Blutabnahme, ebenso wie Laborspeicheltests in einigen Staaten der Europäischen Union bereits als rechtssicherer Drogennachweis herangezogen werden. Das KFV fordert deshalb die Aufwertung des Einsatzes von Speicheltestungen sowie die Anschaffung einer ausreichenden Anzahl an Testgeräten für die Polizeipraxis.

## 2. Verordnungsermächtigung für Rechtsabbiegeverbote

Das KFV begrüßt die im Begutachtungsentwurf enthaltene Maßnahme zur Vermeidung des toten Winkels.

Was in der Theorie sehr vernünftig erscheint, könnte sich in der Praxis jedoch als nur schwer durchführbar erweisen, denn Gemeinden können auf Grundlage des § 94d StVO nur Verordnungen hinsichtlich der Gemeindestraßen erlassen. Für Landesstraßen (auch) innerhalb des Ortgebietes sind wiederum die Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) zuständig. Dadurch werden jedoch in vielen Fällen in der Praxis geteilte Zuständigkeiten geschaffen, die nur im Wege einer Verordnung der jeweiligen Landesregierung iSd § 94c StVO beseitigt werden könnten. Um diesem Problem der Kompetenzverteilung entgegenzuwirken, wird vorgeschlagen, eine allgemeine Zuständigkeit der BVB zu normieren, in dem die neu eingefügte Z 4b in § 94d StVO wieder gestrichen wird. Eine Zuständigkeit der BVB hätte zudem auch den Vorteil, dass diese über die erforderlichen fachlichen und finanziellen Ressourcen verfügen.

Mit freundlichen Grüßen  
Kuratorium für Verkehrssicherheit

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Othmar Thann'.

Dir. Dr. Othmar Thann  
(Hauptgeschäftsführer)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Armin Kaltenecker'.

Dr. Armin Kaltenecker  
(Bereichsleiter Recht & Normen)